Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) 1

(Vom 30. Mai 2018)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung.

§ 2 2. Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz gilt für:
- a) die Gemeinden:
- b) die Anstalten der Gemeinden;
- c) die Zweckverbände.

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen der Anstalten oder in den Statuten der Zweckverbände.

- 2 Die Bestimmungen über die Gemeinden gelten für die Bezirke und deren Anstalten sinngemäss.
- ³ Auf juristische Personen des Privatrechts, an denen eine Gemeinde beteiligt ist oder die öffentliche Aufgaben erfüllen, ist das Gesetz nicht anwendbar.

§ 3 3. Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

§ 4 4. Darstellung

- ¹ Die Konten in Finanzplan und Jahresbericht gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells.
- ² Es werden folgende Detailstufen verwendet:
- a) In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- b) In der detaillierten Darstellung werden die Detailkonten ausgewiesen.
- ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Mindestinhalt und zur Darstellung.

II. Steuerung

§ 5 1. Controlling und Internes Kontrollsystem

- ¹ Die Gemeinden steuern die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.
- ² Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:
- a) die Finanzen;
- b) die Beteiligungen an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c) den Umgang mit Risiken, die das Gemeinwesen betreffen;
- d) die Substanzerhaltung des Vermögens.
- ³ Es ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen, das regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfasst.

§ 6 2. Haushaltsgleichgewicht

- ¹ Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen soll mittelfristig ausgeglichen sein.
- ² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren auszugleichen.

§ 7 3. Finanzplan

- ¹ Der jährlich zu erstellende Finanzplan dient der Planung und Steuerung der Finanzen.
- ² Der Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr und die drei anschliessenden Folgejahre. Er enthält namentlich:
- a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten;
- b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen;
- c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung:
- d) den Voranschlag;
- e) den geplanten Aufwand und Ertrag der Folgejahre.
- ³ Die Gemeindeversammlung setzt den Voranschlag fest. Die übrigen Teile des Finanzplanes nimmt sie zur Kenntnis.

§ 8 4. Voranschlag

- a) Grundsätze
- ¹ Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen, der die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst.
- ² Es gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.
- 3 Die Höhe des Steuerfusses richtet sich nach dem mittelfristigen Ausgleich im Sinne von \S 6 Abs. 1.

§ 9 b) Aufbau

 1 Der Voranschlag ist nach der ordentlichen und detaillierten Darstellung im Sinne von \S 4 Abs. 2 zu gliedern.

² Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen, sofern er von den Stimmberechtigten beschlossen wird.

§ 10 c) Voranschlagskredit

- ¹ Ein einzelner Voranschlagskredit umfasst den gesamten Aufwand eines Hauptkontos und entspricht der Summe der zugehörigen Detailkonten.
- ² Ein Voranschlagskredit ermächtigt, die Jahresrechnung im Voranschlagsjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten.
- ³ Nicht beanspruchte Kredite verfallen.

§ 11 d) Frist

- $^{
 m 1}$ Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen.
- ² Liegt zu Beginn des Kalenderjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden. Es gilt der letzte rechtskräftig festgesetzte Steuerfuss.

§ 12 e) Nachtragskredite

- 1 Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.
- ² Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Hat der Aufschub einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird.
- ³ Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

§ 13 f) Kreditüberschreitungen ohne Nachtragskredit

- ¹ Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich bei Kreditüberschreitungen für:
- a) zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;
- Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung;
- d) Ausgaben, denen im selben Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Mehreinnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;
- e) Ausgaben, für die eine Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten vorliegt.
- ² Die Kreditüberschreitung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

§ 14 5. Jahresbericht

¹ Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung über die Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres. Der Bericht enthält insbesondere:

- a) die Analyse der Finanzkennzahlen;
- b) den Kommentar zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Risiken;
- c) die Jahresrechnung;
- d) den Status und die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.
- ² Die Jahresrechnung und die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die übrigen Teile des Jahresberichtes nimmt sie zur Kenntnis.

§ 15 6. Anlage von Finanzvermögen

- ¹ Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind sicher anzulegen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten und ein marktkonformer Ertrag anzustreben.
- ² Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.

III. Ausgaben

§ 16 1. Begriff

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 17 2. Voraussetzungen

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

§ 18 3. Ausgabenbewilligung

- a) Inhalt
- ¹ Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag.
- ² Sie ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.
- ³ Eine Ausgabenbewilligung ist mit dem Bruttobetrag als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.

§ 19 b) Ausnahmen vom Erfordernis der Ausgabenbewilligung

Eine Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich:

 a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;

- b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit, vorbehältlich der Bauten und Anlagen;
- c) für einmalige neue Ausgaben, die 1.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 75 000.--;
- d) für wiederkehrende neue Ausgaben, die 0.5% des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis Fr. 25 000.--.

§ 20 c) Erhöhung der Ausgabenbewilligung

- ¹ Reicht der bewilligte Betrag für die Realisierung des Vorhabens nicht aus, ist vor dem Eingehen von weiteren Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen.
- ² Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.

§ 21 4. Ausgabenvollzug

a) Verwendungsbeschluss

Mit dem Verwendungsbeschluss wird die konkrete Verwendung der Mittel geregelt, die im Rahmen der Ausgabenbewilligungen und Voranschlagskredite beansprucht werden dürfen.

§ 22 b) Abrechnung der Ausgabenbewilligung

- ¹ Ausgabenbewilligungen sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.
- ² Die Abrechnung untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung.

§ 23 c) Zahlungsanweisung

- ¹ Für die Vornahme der Zahlung oder Verrechnung ist eine Zahlungsanweisung erforderlich.
- ² Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist auf dem Beleg zu vermerken.

IV. Rechnungslegung

§ 24 1. Allgemeines

a) Zweck

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

§ 25 b) Grundsätze

Die ordnungsgemässe Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Fortführung, Bruttodarstellung und Periodengerechtigkeit.

§ 26 c) Anwendbare Normen

- ¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell.
- ² Der Regierungsrat bezeichnet die anwendbaren Fachempfehlungen und die Abweichungen davon. Er kann weitere Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

§ 27 2. Jahresrechnung

- a) Inhalt
- ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Die Jahresrechnung besteht aus:
- a) der Bilanz:
- b) der Erfolgsrechnung;
- c) der Investitionsrechnung;
- d) der Geldflussrechnung;
- e) dem Anhang.
- ³ Die Rechnung selbstständiger Anstalten ist beizufügen.

§ 28 b) Bilanz

- ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital.
- ² Die Vermögenswerte werden in das Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- ³ Spezialfinanzierungen und Spezialfonds werden nach ihrem Charakter dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.

§ 29 c) Erfolgsrechnung

- ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.
- ² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:
- a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
- b) das Finanzergebnis;
- c) das ausserordentliche Ergebnis.
- ³ Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

§ 30 d) Investitionsrechnung

- ¹ Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.
- ² Investitionsausgaben schaffen Vermögenswerte, die mehrjährig genutzt werden können und Verwaltungszwecken dienen.

§ 31 e) Ausserordentlicher Ausweis

- ¹ Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
- ² Als ausserordentlich gelten auch zusätzliche Abschreibungen gemäss § 37.

§ 32 f) Geldflussrechnung

- $^{
 m 1}$ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel.
- 2 Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

§ 33 g) Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung umfasst:

- a) die Nennung des für die Rechnungslegung angewandten Regelwerks mit den Abweichungen;
- b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c) den Eigenkapitalnachweis;
- d) den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- e) den Anlagespiegel;
- f) den Ausweis über die Spezialfonds;
- g) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind.

§ 34 3. Bilanzierung und Bewertung

- a) Bilanzierungsgrundsätze
- ¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn:
- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist, und
- b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- ² Verpflichtungen werden passiviert, wenn:
- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist, und
- c) deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.
- ³ Der Regierungsrat beschränkt die Bildung von Rückstellungen.

§ 35 b) Bewertungsgrundsätze

- ¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert.
- ² Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet.
- ³ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

§ 36 c) Abschreibungen und Wertminderungen

- ¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
- ² Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.
- ³ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

§ 37 d) Zusätzliche Abschreibungen

- ¹ Zusätzliche Abschreibungen dürfen vorgenommen werden, wenn
- a) es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt; und
- b) für diesen Zweck ein Voranschlagskredit besteht.
- $^{2}\mbox{ Der Voranschlagskredit}$ ist zum selben Zeitpunkt wie der Steuerfuss zu beschliessen als
- a) Nachtragskredit des laufenden Rechnungsjahres, oder
- b) Aufwand im Voranschlag des kommenden Jahres.

§ 38 4. Interne Verrechnung

- ¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.
- ² Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

V. Besondere Finanzierungsarten

- § 39 1. Besondere Finanzierungsarten
 - a) Spezialfinanzierung

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Errichtung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

- ² Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde sind zulässig:
- a) um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden, oder
- als rückzahlbare Vorschüsse, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.
- ³ Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

§ 40 b) Spezialfonds

- ¹ Spezialfonds sind Vermögenswerte, die von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und unselbstständige Stiftungen zugewendet werden.
- ² Die Ausgaben und Einnahmen werden ausserhalb der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung verbucht.
- ³ Es werden keine Zuschüsse oder Entnahmen zwischen den Spezialfonds und dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde vorgenommen.

§ 41 c) Sonderrechnungen

- 1 Für selbstständige Anstalten und Zweckverbände werden Sonderrechnungen geführt
- ² Über Ausgaben, Voranschlag und Rechnung:
- a) der Anstalten befinden die Stimmberechtigten, sofern die Rechtsgrundlagen der Anstalten keine abweichenden Bestimmungen enthalten;
- b) der Zweckverbände befinden die Delegiertenversammlungen, sofern die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- ³ Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt sind gestattet, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt werden.

VI. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

§ 42 1. Allgemeines

- ¹ Werden Verwaltung oder einzelne Teile davon den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) unterstellt, gehen die Bestimmungen dieses Titels den übrigen Finanzhaushaltsvorschriften vor.
- ² Der Regierungsrat kann weitere von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelungen aufstellen, namentlich in Bezug auf:
- a) das Verfahren zur Einführung von WOV;
- b) den Aufbau von Finanzplan und Jahresbericht;
- c) die Unterteilung der Verwaltung in Verwaltungseinheiten;
- d) die Genehmigung der Voranschlagskredite;
- e) die Erteilung der Leistungsaufträge;
- f) die Pflicht zur Einholung von Nachtragskrediten;

- g) die Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates;
- h) die Rechnungslegung und Berichterstattung.
- ³ Die Stimmberechtigten beschliessen über Einführung und Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 43 2. Voranschlag

- a) Allgemeines
- ¹ Der Voranschlag der Erfolgsrechnung wird nach Verwaltungseinheiten gegliedert und enthält für jede solche einen Voranschlagskredit sowie einen dazugehörigen Leistungsauftrag.
- ² Der Voranschlag der Investitionsrechnung kann nach Verwaltungseinheiten oder funktional gemäss HRM gegliedert werden.

§ 44 b) Voranschlagskredit

- ¹ Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag beschlossen (Globalbudget).
- ² Der Voranschlagskredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

§ 45 c) Leistungsauftrag

- $^{\rm 1}$ Mit dem Leistungsauftrag werden die Ziele und Leistungen einer Verwaltungseinheit für eine Leistungsperiode festgelegt.
- ² Er enthält mindestens folgende Elemente:
- a) Wirkungsziele, welche über mehrere Jahre fortgeschrieben werden;
- b) Leistungsziele für die Periode des Leistungsauftrags;
- c) Indikatoren zur Messung der Wirkungs- und Leistungsziele;
- d) Standards, mit denen die angestrebte Ausprägung der Indikatoren festgelegt wird.
- ³ Die Gemeindeversammlung genehmigt oder beschliesst den Leistungsauftrag.

§ 46 d) Nachtragskredit

- ¹ Reicht ein Globalbudget oder ein Voranschlagskredit der Investitionsrechnung nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.
- ² Nachtragskredite zu Globalbudgets sind nur zulässig, wenn eine Kompensation unmöglich ist oder gewichtige Nachteile zur Folge hätte.
- 3 Zusätzlich zu den in \S 13 genannten Fällen benötigen Globalbudgetüberschreitungen, die sich aus Mindereinnahmen ergeben, keinen Nachtragskredit.

§ **47** 3. Berichterstattung

In der Berichterstattung gemäss § 14 ist die Erfüllung der Leistungsaufträge aufzuzeigen.

VII. Zuständigkeiten

§ 48 1. Stimmberechtigte

- ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:
- a) die Erteilung von Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhung;
- b) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;
- c) die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.
- ² Die Gemeindeversammlung entscheidet über:
- a) die Festsetzung des Voranschlages, der Nachtragskredite und des Steuerfusses und nimmt die übrigen Teile des Finanzplanes zur Kenntnis;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Genehmigung von Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.
- ³ Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung sind der Finanzplan und Jahresbericht in der ordentlichen Darstellung im Sinne von § 4 Abs. 2 zu versenden und zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen.

§ 49 2. Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:
- a) die Vorlage des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhung sowie der Jahresrechnung;
- b) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen und der vorzeitigen Inanspruchnahme von Nachtragskrediten;
- c) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Vorlage des Finanzplans;
- e) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen;
- f) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind;
- g) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben;
- h) die Anlage der Gelder;
- i) die Beschlüsse über die Verwendung von Voranschlagskrediten oder Ausgabenbewilligungen, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind:
- j) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungsund Verfügungsberechtigung.
- ² Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben e bis i können an untergeordnete Stellen delegiert werden.

§ 50 3. Rechnungsprüfungskommission

a) Aufgaben und Befugnisse

 $^{^{\}rm 1}$ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt der Gemeinde und deren Anstalten.

- ² Sie prüft die Haushalts- und Buchführung und die Rechnungslegung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht und prüft die Existenz des IKS.
- ³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann die notwendigen Auskünfte einholen. Sie kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

§ 51 b) Berichterstattung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission berichtet
- a) dem Gemeinderat detailliert über das Prüfergebnis;
- b) den Stimmberechtigten in zusammengefasster Form über das Prüfergebnis und stellt Antrag zum Voranschlag, zu den Nachtragskrediten, zu den Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen sowie zur Jahresrechnung.
- ² Sie hat vorgängig den Säckelmeister zu den in Aussicht genommenen Berichten und Anträgen anzuhören.
- ³ Berichte und Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit der Einladung zu versenden und zu veröffentlichen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 1. Übergangsbestimmungen

- a) Geltungsdauer
- ¹ Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994² bleibt anwendbar für:
- a) den Vollzug des Voranschlages des letzten Finanzjahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes;
- b) den Antrag und die Genehmigung der dazugehörenden Jahresrechnung;
- c) den Vollzug der nach bisherigem Recht beschlossenen Verpflichtungskredite.
- ² Der Voranschlag des ersten Rechnungsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach diesem Gesetz beschlossen.

§ 53 b) Eröffnungsbilanz

- ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen.
- ² Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschliessen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.
- ³ Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 54 c) Bewertung

¹ Das Finanzvermögen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 35 neu bewertet.

§ 55 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Unter Vorbehalt von § 52 Abs. 1 wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994³ aufgehoben.

§ 56 3. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001⁴ wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton richtet jenen Gemeinden jährlich einen Beitrag zweckungebunden als Normaufwandausgleich aus, deren Normaufwand den Normertrag in der Erfolgsrechnung übersteigt und welcher der Differenz zwischen Normaufwand und Normertrag entspricht.

§ 15 Abs. 1

¹ Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der Erfolgsrechnung und geeigneten Verursacherkriterien ermittelt und entspricht in der Regel den gewichteten Durchschnittswerten aller Gemeinden.

§ 17 Abs. 1

¹ Der Normertrag der einzelnen Gemeinden umfasst die Kantonsbeiträge, Beiträge zu Gunsten oder aus dem Steuerkraftausgleich, den Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer, ausserordentliche Erträge sowie den Normertrag der Steuern der Erfolgsrechnung.

§ 57 4. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum nach §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- $^{\rm 2}$ Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Verwaltungsvermögen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

³ Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert.

Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Dr. Karin Schwiter Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS25-42. ² GS 18-501. ³ SRSZ 153.100. ⁴ SRSZ 154.100.